

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührensatzung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung- vom 28.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Neufassung:

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Für nachstehende Leistungen werden erhoben:

1. Gebühren für die Bestattung

1.1 für das Herstellen und Schließen des Grabes:

1.1.1 bei Verstorbenen über 6 Jahre	406,98 EUR
1.1.2 bei Verstorbenen bis 6 Jahre	216,34 EUR
1.1.3 bei der Beisetzung von Urnen	130,90 EUR

1.2 für die Benutzung der Leichenhalle 87,00 EUR

1.3 Zuschlag zu Ziff. 1.1 für das Herstellen und Schließen eines doppeltiefen Grabes 148,51 EUR

1.4 für die Beisetzung von Urnen in Urnennischen 59,50 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottenburg am Neckar, den 19.10.2021

Stephan Neher
Oberbürgermeister